

# **Geschäftsordnung des Fach- und Sachgremiums zum Rathausneubau**

## **§ 1 Selbstverständnis und Aufgaben des Fach- und Sachgremiums**

Das Fach- und Sachgremium geht von folgendem Selbstverständnis für sein zielorientiertes Handeln aus:

- Umsetzung des Ratsauftrages vom 25.01.2017;
- Prüfung und Erörterung und ggf. Verbesserung der vorgelegten Vorschläge zur Ausschreibung des Bieterwettbewerbes;
- Vorbereitung der Ausschreibung bis zur Beschlussreife für den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.;
- Vereinigung und Nutzung von breiter fachlicher Kompetenz und politischer Urteilsfähigkeit;
- Berücksichtigung der Partizipation der Bürger;
- Interner Dialog auf Augenhöhe;
- Transparenter Informations- und Meinungsaustausch im Gremium;
- Einheitliches Auftreten nach außen;
- Mitglieder gehen vertrauensvoll, fair und offen miteinander um
- Vertrauliche Arbeit im Gremium und dessen Arbeitsgruppen ist aufgrund der vergaberechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich

Die Aufgabe des Fach- und Sachgremiums ist die Umsetzung der Ziffern 3, 6 und 7 des Ratsbeschlusses der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 25.01.2017 zum Rathausneubau (Vorlage 2016/390).

Wichtig ist hierbei, dass das Fach- und Sachgremium über die notwendigen Fach- und Sachinformationen verfügt und wo nötig auch externen Sachverstand hinzuziehen kann.

## **§ 2 Zusammensetzung des Fach- und Sachgremiums**

Das Fach- und Sachgremium besteht gemäß Ratsbeschluss vom 16.02.2017 ausschließlich aus **22 stimmberechtigten Mitgliedern**, davon 7 Ratsmitglieder, 1 Ortsbürgermeister der Kernstadt, 5 externe Fachleute, 4 Vertreter der Neustädter Wirtschaft und des Einzelhandels, 3 Verwaltungsmitarbeitern, sowie 2 gewählten Bürgervertretern.

Aus dem Kreis der Mitglieder werden für die Dauer des Bestehens des Gremiums ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen gewählt.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten das Fach- und Sachgremium nach außen, um ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten.

Für jeden Sitz gibt es eine(n) Inhaber(in) und eine(n) Stellvertreter(in) gemäß der als Anlage beigefügten aktuellen Teilnehmerliste (Stand: 08.03.2017). Die/der jeweilige

Stellvertreter(in) nimmt dann an der Sitzung des Fach- und Sachgremiums teil, wenn die/der Sitzinhaber(in) verhindert ist. Er/sie ist in diesem Fall stimmberechtigt. Die stellvertretenden Bürgervertreter sind berechtigt, an jeder Sitzung des Fach- und Sachgremiums zum Rathausneubau teilzunehmen, auch wenn der jeweilige zugeordnete Sitzinhaber anwesend ist. Sie sind in diesem Fall allerdings nicht stimmberechtigt, sondern berechtigt als Zuhörer anwesend zu sein. Für ausscheidende Mitglieder ist von der jeweiligen Teilnehmergruppe ein neues Mitglied zu benennen.

Je nach Sachlage können externe Fachleute, Verbände oder Behörden u. a. beratend oder gutachterlich entsprechend der städtischen Vergaberegulungen hinzugezogen werden.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle lädt zu Sitzungen ein, erstellt die Tagesordnung, führt Protokoll und setzt Beschlüsse des Fach- und Sachgremiums um. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Fach- und Sachgremiums.

### **§ 4 Sitzungsleitung, Einladung zur Sitzungen, Tagesordnung, Protokoll und Abstimmungsmodalitäten**

#### **4.1 Sitzungsleitung**

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fach- und Sachgremiums zum Rathausneubau.

#### **4.2 Einladungen zu Sitzungen, Tagesordnung**

Der/die Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer Frist von 8 Werktagen, die in Eilfällen auf bis zu 3 Tagen verkürzt werden kann, die Einladung zu den Sitzungen so oft ein Anlass dafür besteht und fügt die Tagesordnung bei. Die Einladung erfolgt per Email.

Ergänzende Tagesordnungspunkte können die Mitglieder bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung (bei verkürzter Ladungsfrist bis 24 Std. vor Sitzungsbeginn) einbringen. Sie werden unverzüglich den Mitgliedern per Email zur Kenntnis gegeben.

#### **4.3 Protokolle des Fach- und Sachgremiums**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll geht allen Mitgliedern des Fach- und Sachgremiums und deren Stellvertretern zu. Sie werden in Form nichtöffentlicher Informationsvorlagen auch allen Ratsmitgliedern zur Verfügung

gestellt. Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb einer Woche nach Zugang zu erheben.

#### **4.4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Fach- und Sachgremiums zum Rathausneubau sind nicht öffentlich.

#### **4.5 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten**

Das Fach- und Sachgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedürfen einer 2/3- Mehrheit. Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Durchführung der Ausschreibung ist die Aufgabe des Fach- und Sachgremiums erledigt und es ist damit aufgelöst. Änderungen der Geschäftsordnung und andere Grundsatzentscheidungen sind nur durch Ratsbeschluss möglich, das Fach- und Sachgremium kann dazu Empfehlungen abgeben.

#### **§ 5 Vertraulichkeit**

Über die Inhalte der Beratungen des Fach- und Sachgremiums ist Vertraulichkeit zu wahren. Informationen über vertrauliche Daten, Pläne und Formulierungen dürfen nicht an Außenstehende weitergegeben werden. Jedes Mitglied des Fach- und Sachgremiums und deren Stellvertreter, die nicht schon durch Ihre Pflichten als Mandatsträger oder als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der Stadt Neustadt a. Rbge. entsprechend verpflichtet sind, sind durch Unterschrift zur Vertraulichkeit im Sinne der §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu verpflichten.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Fach- und Sachgremiums zum Rathausneubau werden gemäß der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Danach erhalten gemäß § 4 Absatz 3 nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Beiräten und Sach- und Fachgremien Entschädigungsgelder analog zur Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Fach- und Sachgremiums tritt mit Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt a. Rbge. mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Ort, Datum)